

► Arbeitnehmerentsendung

Erste Tätigkeitsstätte bei längerfristiger Entsendung ins Ausland

| Werden Arbeitnehmer von international tätigen Unternehmen zu Tochterunternehmen oder Betriebsstätten ins Ausland entsandt, erhält der Arbeitnehmer häufig umfangreiche Zusatzleistungen, etwa für Heimflüge und Wohnung vor Ort. Die Versteuerung dieser Leistungen im Rahmen des Progressionsvorhalts hängt hier wesentlich davon ab, wo die erste Tätigkeitsstätte anzusiedeln ist (FG Niedersachsen 19.4.18, 5 K 262/16; Rev. BFH: VI R 21/18). |

Laut FG Niedersachsen soll die erste Tätigkeitsstätte bei längerer Entsendung und Unterstellung unter das Direktionsrecht des ausländischen Unternehmens im Ausland sein. Erstattungen des Arbeitgebers für Wohnung und Flüge erhöhen danach das Steuersatzeinkommen im Rahmen des Progressionsvorhalts.

PRAXISTIPP | Bleibt der Wohnsitz in Deutschland während der Entsendung bestehen, hat der Arbeitnehmer weiterhin sein Welteinkommen in Deutschland zu versteuern. Auch wenn im Ausland erzielttes Arbeitseinkommen in den meisten Fällen aufgrund bestehender DBA in Deutschland freigestellt wird, muss im Einzelfall geklärt werden, wie solche Erstattungen im Rahmen des Progressionsvorhalts zu berücksichtigen sind. Bestätigt der BFH das FG-Urteil, droht eine Verschlechterung gegenüber der bis VZ 2013 geltenden Rechtslage (hierzu BFH 10.4.14, VI R 11/13, BStBl II 14, 804: keine regelmäßige Arbeitsstätte im Ausland).

► Gewerbesteuer

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Enge Auslegung des Begriffs „Wohnungsbauten“

| Eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung scheidet nach dem Wortlaut des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG immer dann aus, wenn der Steuerpflichtige neben eigenem Grundbesitz und eigenem Kapitalvermögen nicht nur „Wohnungsbauten“ betreut. Der Begriff „Wohnungsbau“ soll dabei eng auszulegen sein und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Bauten umfassen. Da im Gesetz keine Geringfügigkeitsgrenze vorgesehen ist, würde bei gemischt genutzten Gebäuden jede auch nur geringfügige gewerbliche Nutzung die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ausschließen (FG Niedersachsen 19.9.18, 10 K 174/16, Rev. BFH: IV R 32/18). |

PRAXISTIPP | Die Problematik hat große praktische Bedeutung für alle Grundstücksunternehmen, die auch fremde, gemischt genutzte Objekte verwalten. Als gestalterische Maßnahme könnte man Tätigkeiten, die für die erweiterte Kürzung schädlich sind, ausgliedern. Bereits jetzt von der Problematik betroffene GewSt-Bescheide sollten bis zur höchstrichterlichen Klärung unbedingt offengehalten werden. Zu einer vergleichbaren Rechtsfrage – der Schädlichkeit der Verpachtung von Betriebsvorrichtungen – sind bereits Verfahren beim BFH anhängig (siehe III R 5/18, III R 36/15, III R 34/17 und III R 36/17).



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Drohende
Verschlechterung
gegenüber früherer
Rechtslage



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Ausgliederung
schädlicher
Tätigkeiten prüfen